

VERPACKUNGSHOLZ



Stand Juni 2004

Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen - aktueller Stand

Um die Einschleppung von Schadorganismen in Verbindung mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten etc.) zu verhindern, bestehen bereits in vielen Ländern Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen.

Internationaler Standard des IPPC ISPM Nr. 15

Das IPPC (International Plant Protection Convention), eine Unterorganisation der FAO (Food and Agriculture Organisation der UN) hat mit dem **Internationalen Standard für Pflanzengesundheitliche Maßnahmen, ISPM Nr. 15** vom März 2002 neue phytosanitäre Vorschriften für den internationalen Handel mit Verpackungen aus Vollholz erlassen.

Der ISPM-Standard Nr. 15 beinhaltet im wesentlichen als anerkannte Maßnahme zum Abtöten von Schadorganismen

- die **Hitzebehandlung** bei einer Kerntemperatur von 56° C über mindestens 30 Minuten
- oder
- die **Begasung** z.B. mit Methylbromid.

Zudem ist gem. ISPM-Standard die behandelte Holzverpackung entsprechend zu kennzeichnen. Die **Kennzeichnung** sollte vorzugsweise an zwei gegenüberliegenden Seiten gut lesbar und dauerhaft in der nachstehend erläuterten Form angebracht sein.

Die Kennzeichnung besteht aus der Länderkennung **DE** für Deutschland als zweistelliger ISO-Ländercode, sowie dem Code des Pflanzenschutzdienstes der Länder (z.B. BY für Bayern, BW für Baden-Württemberg), danach folgt eine einmalig vergabene Nummer 49XXXX, die das regionale Pflanzengesundheitsamt dem Produzenten des Holzverpackungsmaterials bzw. dem Packmittelhersteller zuteilt. Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Hersteller des Packmittels, der die Verwendung des geeigneten Holzes mit zugelassener Behandlung bzw. die Behandlung des Packmittels verantwortet.

In der Kennzeichnung ist als Kürzel auch die jeweilige Behandlungsmethode mit anzugeben:

- **HT** steht für Heat Treatment / Hitzebehandlung
- und
- **MB** für Begasung mit Methylbromid

ggf. gefolgt von **DB** für debarked / entrindet.

Die Kennzeichnung muß gemäß der Pflanzenbeschauverordnung von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein. Das (neue) Ähren-Symbol des IPPC ist von dem

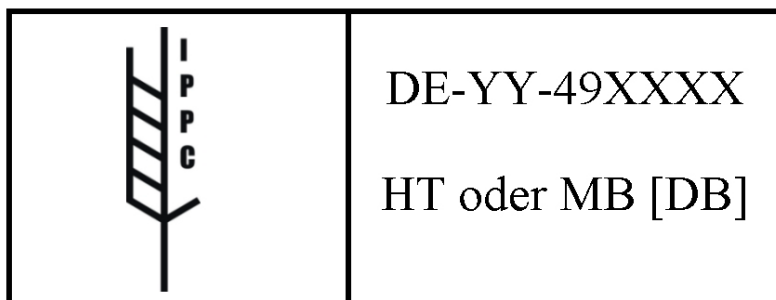
Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V.

Bahnstr. 4, D-65205 Wiesbaden-Erbenheim

Tel. 0611-97706-0, Fax 0611-97706-22,

email: vds@saegeindustrie.de <http://www.saegeindustrie.de>

Rest der Kennzeichnung durch eine senkrechte Linie zu trennen. Dabei hat im Zweifelsfall die Lesbarkeit der Kennzeichnung Vorrang vor der Umrahmung.



Holzwerkstoffe fallen nicht unter diese Vorschrift. Die Vergabe der Registriernummern wie auch der Kennzeichnung wird in Deutschland von den Pflanzenschutzdiensten der Länder überwacht.

Praktische Bedeutung des Internationalen Standards ISPM Nr. 15

Auch bisher bestanden bereits in einer Reihe von Ländern Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen, allerdings in sehr unterschiedlicher Form. Dem ISPM-Standard Nr.15 ähnliche Vorgaben gibt es bereits für Verpackungsholz aus den USA nach Deutschland wie auch für die Einfuhr nach Australien, Neuseeland und zuletzt auch China. Nach China muß bisher zusätzlich noch ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden.

Mit der Übernahme des ISPM-Standard Nr. 15 durch die NAPPO-Staaten (USA, Kanada, Mexiko) zum 2.1.2004 und der vsl. Übernahme durch China und Europa werden die Einfuhrvorschriften für einen weiten Bereich auf eine einheitliche Basis gestellt. Weitere Länder werden in Zukunft folgen.

Gegenwärtiger Stand der Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen

Nachstehend erfolgt eine Auflistung der phytosanitären Anforderungen an Holzverpackungen verschiedener Empfangsländer, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme des IPPC-Standards. Hierbei werden die wesentlichen Anforderungen im Überblick sowie der Zeitpunkt der Umsetzung aufgeführt.

Land	bisherige Anforderungen an Packmittel aus Vollholz	Aktuelle oder künftige Anforderungen
USA	<ul style="list-style-type: none"> • Frei von Rinde • augenscheinlich frei von Schädlingsbefall 	ab 02.01.2004 bereits in der Praxis gefordert, offiziell in Kraft vsl. ab 1.1.2005: <ul style="list-style-type: none"> • entrindetes Holz • Übernahme des IPPC-Standards
Kanada	<ul style="list-style-type: none"> • Frei von Rinde • Frei von Anzeichen eines lebenden Befalls oder • Behandlung (Wärmebehandlung, Begasung, Kessel-druck-imprägnierung) • Zugelassene Markierung 	ab 02.01.2004 <ul style="list-style-type: none"> • entrindetes Holz • frei von Schädlingsbefall sowie Anzeichen davon • Übernahme des IPPC-Standards

Mexiko	<ul style="list-style-type: none"> • Frei von Rinde • Frei von jeglichen Schadorganismen 	Notverordnung v. 13.11.2003, ab Jan. 2004 bereits in der Praxis gefordert: <ul style="list-style-type: none"> • entrindetes Holz • Übernahme des IPPC-Standards
Brasilien	ab 5.1.2000 <ul style="list-style-type: none"> • Frei von Rinde • Frei von Insekten in jedem Stadium • Frei von sichtbaren Anzeichen jeglichen Schädlingsbefalls Falls dies nicht eingehalten wird, ist Begasung oder Hitzebehandlung erforderlich sowie Pflanzengesundheitszeugnis zur Bestätigung der Behandlung	
China	seit 01.10.2002 <ul style="list-style-type: none"> • Entrindetes Holz • Wärmebehandlung (56° C Kerntemperatur / 30 Minuten) • Technische Trocknung (wenn Werte der Wärmebehandlung erreicht werden) • Begasung mit Methylbromid • Zugelassene Markierung • Amtliches Pflanzengesundheitszeugnis • Bei der Verwendung von Holzwerkstoffen und Verpackungen aus anderen Werkstoffen muss eine Nichtholzerklärung abgegeben werden • Kennzeichnung inkl. IPPC-Logo 	vsl. zu Beginn des 2. Halbjahres 2004 (???) <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des ISPM-Standards Die bisherige Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen würde dann entfallen!
Neuseeland	<ul style="list-style-type: none"> • Frei von Rinde • Frei von Schädlingsbefall • Behandlungsmethoden: Hitze, Begasung oder Kessel-druckimprägnierung • .Bei Hitzebehandlung oder Begasung hat die Verschiffung innerhalb von 21 Tagen zu erfolgen. 	seit 16.04.2003 <ul style="list-style-type: none"> • Frei von Rinde • Frei von Schädlingsbefall • Keine Blätter, Erdreich etc. • Behandlung <ul style="list-style-type: none"> ☞ Anwendung der neuseeländischen Vorschriften wie nebenstehend (z.B. Hitzebehandlung mehr als 4 Stunden bei 70°C Kerntemperatur, Verschiffung innerhalb 21 Tagen) oder <ul style="list-style-type: none"> ☞ Übernahme des IPPC-Standards mit Markierung (ohne Zeitlimit)

Republik Süd Korea ^{***)}	<ul style="list-style-type: none"> • Frei von Rinde • Frei von Schädlingsbefall • Frei von Anzeichen eines Schädlingsbefalls 	<ul style="list-style-type: none"> • IPPC-Standard wird bereits umgesetzt (Stand 4/2004), offiziell in Kraft ab 1.6.2005 • IPPC-Markierung erforderlich • Hitzebehandlung einzige zugelassene Behandlung bei Nadelholzverpackungen aus Ländern mit Kiefer-Nematoden (Japan, China, Taiwan, USA, Kanada, Mexiko, Portugal) • kein Pflanzenschutzzeugnis erforderlich
Indien		<ul style="list-style-type: none"> • nachträglich ab 1.1.2004 gefordert: • Kesseldruckimprägnierung oder • Begasung Methylbromid o.ä. oder • Hitze/Kammertrocknung von 56° C über mindestens 30 Minuten oder • andere nach internationalem Standard zugelassene Schutzbehandlung (= IPPC-Standard, dann IPPC-Markierung) • Schutzbehandlung muss durch Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt sein • offiziell ab 1.6.2004 gefordert, wird aber bereits umgesetzt: zusätzlich Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich (auch trotz IPPC-Standard)
		<p>Nachtrag vom 4.Juni 2004: Nach Informationen der Deutsch-Indischen Handelskammer haben sich erneut Änderungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Inkrafttreten ist für den 1. November 2004 vorgesehen (bisher 1. Juni 2004) • Holzverpackungsmaterial und Stauholz ist entsprechend dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 klar definiert • Beide durch den ISPM 15 anerkannte Behandlungsverfahren sowie KD oder CPI werden in Verbindung mit der standardkonformen Markierung akzeptiert. Als weitere Option wird ein Pflanzengesundheitszeugnis mit dem Eintrag der durchgeführten Behandlung akzeptiert <p>Mit dieser erneuten Änderung der indischen Anforderungen für die Einfuhr von Verpackungsmaterial ist die Anwendung des standardkonformen Verfahrens gesichert. Die Verpflichtung zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen ist hiermit ab sofort nicht mehr gegeben. (BBA vom 4.6.2004)</p>

^{*)} Die genannten Termine beziehen sich auf die Ankunft im Empfangsland

^{***)} Regierungsverordnung vom 20.3.2004 gem. Korean-German Chamber of Commerce, Seoul

Australien für Sirex-Behandlung gleiche Regelung	<ul style="list-style-type: none"> • zulässige Behandlungen: Kesseldruckimprägnierung oder Begasung oder Hitzebehandlung • firmeneigene Behandlungsbescheinigung • firmeneigene Eidesstattliche Erklärung Bei Begasung/Hitzebehandlung: <ul style="list-style-type: none"> • frei von Rinde • Verschiffung innerhalb von 21 Tagen nach der Hitzebehandlung spezielle Tabelle mit der Dauer der Hitzebehandlung in Abhängigkeit von der Stärke des Holzes (4-18 Stunden, unter 12 % Holzfeuchte), Kammer- <u>und</u> Kerntemperatur mind. 74 °C	bisher keine Informationen bezügl. Einführung des ISPM Nr. 15
Einfuhr in EU^{**)}	Packmittel aus Nadelholz aus USA, Kanada, Japan: wahlweise <ul style="list-style-type: none"> • Wärmebehandlung (56° C Kerntemperatur / 30 Minuten) • Imprägnierung • Begasung zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • zugelassene Kennzeichnung Packmittel aus Nadelholz aus China: <ul style="list-style-type: none"> • Wie USA, Kanada und Japan zuzüglich • Amtliches Pflanzengesundheitszeugnis 	verbindliche Zusage der EU-Kommission ab 01.03.2005 <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des IPPC-Standards+ ent-rindetes Holz • Für Packmittel aus Vollholz aus europäischen Drittländern, die als Waren (not in use) eingeführt werden, bestehen keine Anforderungen (Frage des Nachweises einer zugelassenen Behandlung noch zu klären) • Übergangsregelung bis 31.12.07 <ul style="list-style-type: none"> ☞ bezügl. Logo für vorher hergestelltes Verpackungsmaterial^{*****)} ☞ Stauholz(rinden-und befallsfrei) Für den Warenverkehr innerhalb der EU findet der Standard vsl. keine Anwendung

Mit evtl. auch kurzfristigen Umsetzungen weiterer Länder ist zu rechnen.

Praktische Umsetzung des Internationalen Standards ISPM Nr. 15

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Empfangslandes ist der Hersteller des Verpackungsmittels (Kiste, Palette etc.).

Der Verpacker kann die Behandlung des Holzes selbst durchführen, z.T. wird das bei Paletten so gehandhabt, in der Regel wird jedoch das behandelte Schnittholz vom Verpacker zugekauft.

In diesem Fall muß auch das Sägewerk, das die Behandlung durchführt, beim Pflanzenschutzdienst registriert sein und die Behandlung wie vorgeschrieben durchführen. Dem Verpacker als Abnehmer des bereits behandelten Verpackungsholzes ist die

^{**) Der Stand der Anforderungen beruht auf SANCO/1460/2003Rev.4}

^{*****) SANCO/1460/2003rev3-t.ch.}

Behandlung nachzuweisen. Dies kann durch Angabe der Behandlung einschl. Registriernummer auf Lieferschein und/oder Rechnung dokumentiert werden. Soweit möglich, ist das Protokoll des Wärmeschreibers mitzugeben bzw. bei Lieferungen aus mehreren Trocknungschargen die Chargennummer anzugeben.

Es wird teilweise empfohlen, für die Hitzebehandlung nur auf Endfeuchte getrocknetes Holz zu verwenden, da sonst die Gefahr einer verstärkten Schimmelbildung bestehen kann. Der IPPC-Standard sieht keine zeitliche Begrenzung zwischen der Behandlung und dem Erreichen des Importlandes vor. Da Verpackungsholz zusätzlich zu ISPM Nr. 15 in einigen Ländern entrindet sein muss, wird teilweise auch empfohlen, auf saubere Entrindung zu achten (zusätzliche Kennzeichnung DB für entrindet).

Es wird davon ausgegangen, dass bereits im Handel befindliche Euro-Paletten für den Export in Länder, die eine Behandlung nach ISPM Nr. 15 fordern, nachbehandelt und nachmarkiert werden müssen.

Durchführung der Hitzebehandlung

Der ISPM-Standard Nr.15 enthält lediglich als Vorgabe die Einhaltung einer Kerntemperatur von 56° C über mindestens 30 Minuten. Die Kontrolle der Umsetzung obliegt den Pflanzenschutzämtern. Aufgrund der Länderregelungen bestehen hier unterschiedliche Anforderungen in den einzelnen Bundesländern.

Die direkte Messung der Kerntemperatur ist nur bedingt möglich und wird nur in wenigen Betrieben durchgeführt. Alternativ geben die Pflanzenschutzämter Mindestzeiten für die Hitzebehandlung unter Berücksichtigung von Holzstärke, Art der Lattung, Kammertemperatur und Luftzirkulation etc. vor.

Wir haben gegenüber der Biologischen Bundesanstalt angeregt, eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben. Neben der direkten Kerntemperaturmessung wäre u.e. für die Betriebe eine Tabelle, aus der in Abhängigkeit von Holzstärke, Kammertemperatur und Trocknungsverfahren die notwendige Dauer der Hitzebehandlung abgelesen werden könnte, hilfreich.

Die Bedeutung einer sorgfältigen Behandlung

Auch nachträglich kann jederzeit überprüft werden, ob die Hitzebehandlung sorgfältig durchgeführt wurde, z.B. wenn die nur unter dem Mikroskop sichtbaren Nematoden nicht abgetötet sind. Der wirtschaftliche Schaden kann immens werden, wenn z.B. ein Überseeschiff wegen Schädlingsbefall mehrere Tage nicht entladen werden kann und Liegegelder in 6stelliger Höhe anfallen.

Zudem wäre die Holzverwendung im Bereich der Exportverpackungen akut gefährdet, wenn sich Verpackungsbetriebe wegen Problemen mit der Hitzebehandlung hin zu Holzwerkstoffen umorientieren würden.

Kosten der Hitzebehandlung

Die Hitzebehandlung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die im Preis weitergegeben werden müssen. Die Verpackungsindustrie hat akzeptiert, dass behandeltes Verpackungsholz teurer eingekauft werden muß. Die Einführung eines einheitlichen internationalen Standards wird sogar als ein positives Signal gewertet. Der internationale

Warenverkehr wird vereinfacht, da in naher Zukunft weltweit weitgehend einheitliche Anforderungen gelten werden.

weitere Informationsquellen:

Biologische Bundesanstalt <http://www.bba.de/ag/gesund/gesund.htm>

mit Liste der Landesämter für Pflanzenbeschau

Arbeitsübersetzung des ISPM-Standards Nr. 15 in deutsch

aktuelle Hinweise zum Stand der Einführung in einzelnen Ländern

NRW <http://www.pflanzenschutzdienst.de/>

Hessen http://www.rp-giessen.de/fr_um_wi.htm

Baden-Württemberg <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/la/lfp/>

Bayern <http://www.lfl.bayern.de/ips/pflanzengesundheit/03629/>

Rheinland-Pfalz <http://www.agrarinfo.rpl.de/>

IPPC <http://www.ippc.int/IPP/En/ispm.jsp> ISPM Nr. 15 (englisch)